

Öffentliche Bekanntmachung

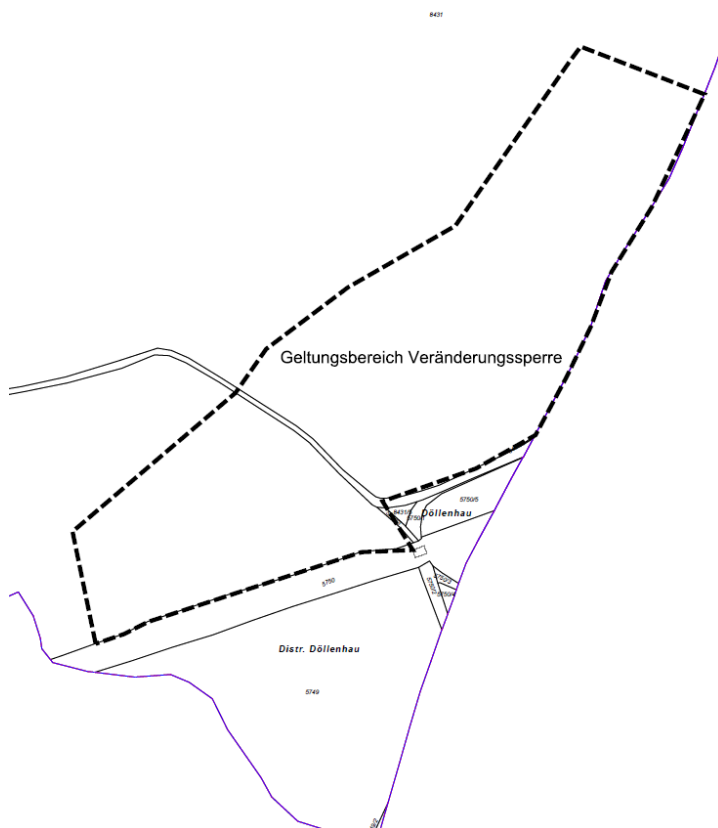
Erlass einer Veränderungssperre für einen Teilbereiches des Gebiets des Bebauungsplanes „Kiesabbau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 beschlossen, für das Gebiet Döllenhau einen Bebauungsplan „Kiesabbau“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen in öffentlicher Sitzung am 16.07.2019 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des künftigen Bebauungsplans im Gewann Döllenhau als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen, in Zimmer 28 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst Teilbereiche der Flurstücke 8431, 5749/1, 5749/3 und 5751/2 der Gemarkung Hilzingen. Zur Orientierung wird nachfolgend ein unmaßstäblicher Lageplan abgebildet; maßgeblich ist allein der bei der Gemeinde bereit gehaltene Lageplan vom 16.07.2019:



Nach §4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hilzingen, 22.08.2019

Rupert Metzler
Bürgermeister